

Datenschutz-Richtlinie

Segelclub Eckernförde (SCE) e.V.

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie enthält weiterführende Regelungen zur Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten der Mitglieder.

Grundlage ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die dazu herausgegebene Erläuterung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein.

Ziel dieser Richtlinie soll sein

- Funktionsträgern und Mitarbeiter* des Segelclubs Eckernförde erhalten eine verlässliche Information und Anweisung über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder.
- Mitglieder erhalten Informationen über die im Verein gehandhabte manuelle und automatisierte Verarbeitung von Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

Auf diese Weise soll für die Mitglieder die nötige Transparenz hergestellt und Vertrauen in die ordnungsgemäße Behandlung ihrer schutzwürdigen personenbezogenen Daten geschaffen werden.

2. Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

Die Materie des Datenschutzes bedarf einiger (amtlicher) Erläuterungen zum besseren Verständnis:

- **Personenbezogene Daten** sind die für die Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben und darüber hinaus sämtlich Informationen über deren persönliche und sachliche Verhältnisse.
- **Verarbeiten** ist das Erfassen, Speichern, Nutzen und Löschen von Daten (§ 3 Abs. 3-5 BDSG).
- **Datenübermittlung und –veröffentlichung** ist die Weitergabe von Daten an Dritte (§ 3 Abs. 8 BDSG).
- **Funktionsträger** und vom Verein beschäftigte **Mitarbeiter** sind dem Verein zuzurechnen und die Weitergabe an diese stellt nur eine vereinsinterne Nutzung dar.
- **Mitgliederdaten** dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks verarbeitet werden (§ 28 Abs. BDSG).

3. Datenverarbeitung im Verein

Mit Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die für die Vereinsverwaltung benötigten personenbezogenen Daten auf. Es sind dieses:

* die weibliche Form ist im Weiteren immer mit gemeint

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Bootsname/-typ

Diese Daten und weitere Erhebungen, die von Bedeutung für die Mitgliederverwaltung und Zuordnung des Mitglieds sind, werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb des Vereins ist damit nicht verbunden (siehe dazu Ziff. 4).

Aus Gründen der leichteren Mitgliederverwaltung werden zusätzlich sonstige Daten wie Telefon- und Faxnummern, sowie E-Mail Adresse sofern vorhanden erhoben und intern verarbeitet, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse gegen die Verarbeitung hat.

Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten verloren gehen. Dazu gehört auch, dass jeder Funktionsträger innerhalb des Vereins nur die für Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten übertragen bekommt und nutzen darf, unabhängig davon, ob er die Daten auf der vereinseigenen oder auf der privaten EDV-Anlage zu Hause bearbeitet. Einzelheiten regeln § 9 BDSG und die Anlage zum BDSG, diese können beim Datenschutzbeauftragten des Vereins abgerufen werden.

Es werden Festlegungen getroffen für die Fälle, dass Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört ferner die Regelung, welche Mitgliederdaten wie und wie lange gespeichert und wann Daten ausgediesener Mitglieder gelöscht werden.

Wird die Verwaltung von Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übergeben, wird Sorge getragen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim Vorgänger bleiben.

Diesbezügliche Einzelmaßnahmen und Regelungen werden vom Vorstand und dem Datenschutzbeauftragten mit den Bearbeitern der Daten erarbeitet und festgelegt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Im übrigen wird auf Ziff. 5 verwiesen.

4. Übermittlung und Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Um die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder zu beachten, werden von allen Mitgliedern freiwillige Erklärungen für die Weitergabe ihrer Daten eingeholt. Bei Neumitgliedern wird bereits bei der Datenerhebung im Antragsformular die Erklärung erbeten. Bei Altmitgliedern erfolgt die Einholung der Erklärungen mit Einrichtung der laufenden Datenschutz-Maßnahmen.

Es wird bei den Erklärungen unterschieden zwischen *vereinsinterner* Weitergabe der Daten und der Weitergabe an Dritte *außerhalb des Vereins*. Die beiden Formulare sind entsprechend unterschiedlich abgefasst. Die Unterzeichnung der Formulare ist freiwillig und widerrufbar. Mit dieser Maßnahme kennt jedes Mitglied seine zur Weitergabe freigegebenen Daten und die Vereinsverwaltung ist sicher vor unberechtigten Schadensersatzansprüchen.

Die *vereinsinterne Weitergabe* von Daten betrifft gegenwärtig Mitgliederliste/Yachtregister. Die für die Weitergabe in diesem Rahmen vorgesehenen Daten sind in der diesbezüglichen Erklärung aufgeführt. Sie beschränken sich auf: vollständiger Name, Wohnort, Fotografien, Eintrittsjahr, Bootsname/-typ, Jubiläumsdaten und sportliche Leistungen.

Alle diese Daten dienen dem satzungsgemäßen Vereinszweck nämlich der Pflege der persönlichen Kontakte der Mitglieder. Damit wäre die vereinsinterne Weitergabe grundsätzlich zulässig (§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 BDSG). Um etwaigen entgegenstehenden Interessen einzelner Mitglieder gerecht zu werden, können diese sich gegen die Weitergabe ihrer Daten wenden (sog. Widerspruchslösung).

Für die Weitergabe von Daten *außerhalb des Vereins* kommen gegenwärtig die Vereinschronik („Blick zurück“), der „Verklicker“ in Frage, die auch Außenstehende erreichen zum Zwecke einer positiven Leistungsbilanz des Vereins. Weiter dazu zählen Informationen an Empfänger bzw. Leser die Verbände, Presse und Medien sowie die Leser der Vereins-Homepage in Frage. Der grundsätzlich zulässige Datenumfang gem. BDSG ist jeweils unterschiedlich. Um keine Unsicherheiten bei dem betroffenen Mitglied wie der Vereinsführung aufkommen zu lassen, wird eine Erklärung über den Datenumfang vom Mitglied abgegeben, entsprechend wird mit seinen Daten verfahren (sog. Einwilligungslösung).

Gemäß BDSG § (Anm.hier ist ein § Zeichen im Text)28 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und den dazu herausgegebenen Erläuterungen ist folgende Regelung grundsätzlich zulässig: Der Verein hat das Recht zur Übermittlung von Daten seiner Mitglieder an Landesverbände. Im Zusammenhang mit Regatten meldet der Verein die Ergebnisse und besondere Ereignisse. Übermittelt werden dabei: Name, Alter, Mitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen

Aufgaben – wie Vorstandsmitglieder – die vollständige Adresse, Telefonnummer, Mailadresse sowie Funktionsbezeichnung.

Die Datenübermittlung an Presse und andere Medien erfolgt grundsätzlich nur, wenn es um besondere sportliche Leistungen oder um eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins geht oder im öffentlichen Informationsinteresse liegt. Es werden dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbart.

5. Datenträgervernichtung und Aufbewahrungsfristen

Beim Austritt aus dem Verein werden die im Mitgliederverzeichnis gespeicherten Daten wie Name, Adresse, Bootsdaten nicht mehr veröffentlicht und diese Daten nach Abwicklung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Bezüglich der Einführung weiterer, noch zu treffender Regelungen wird auf Ziffer 3 und 4 verwiesen.

6. Wahrung des Datengeheimnisses

Die mit der Verarbeitung und Nutzung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet (§ 5 BDSG). Auf Ziffer 3 wird verwiesen.

7. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Vorstand des Vereins bestellt einen Datenschutzbeauftragten (§ 4 f Abs. 1 BDSG). Die Formulierung der Aufgaben und Stellung gegenüber dem Vorstand wird entsprechend den Datenschutzbestimmungen und den vorgenannten Ausführungen der Datenschutzrichtlinie vorgenommen. In jedem Fall wird eine Interessenkollision bei der Auswahl der Person ausgeschlossen und der Datenschutzbeauftragte kann nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein.

Datenschutzrichtlinie verabschiedet vom Vereinsvorstand am 24.09.2009